

630.11

Gebührenreglement (GebR)

vom 26. November 2024

In Kraft seit: 1. Januar 2025
(nachgeführt bis 1. Januar 2025)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtsgrundlagen	1
Art. 2	Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 3	Gebührenkatalog.....	2
1.	Allgemeine Gebühren	2
1.1	Schreibgebühren.....	2
1.2	Kopien.....	2
1.3	Akteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG.....	2
1.4	Personalkosten (Stundenansatz)	2
1.5	Berechnungsgrundsatz Stundenbasis	3
1.6	Spesen aller Art.....	3
1.7	Unentschuldigtes Fernbleiben von Einvernahmen, Anhörungen, Befragungen und dergleichen.....	3
1.8	Expresszuschläge	3
2.	Abteilung Präsidiales	3
2.1	Einbürgerungen (inkl. Wiedereinbürgerung)	3
2.1.1	Grundlagen für die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten.....	3
2.1.2	Verfahrenskosten für Schweizerinnen und Schweizer	4
2.1.3	Verfahrenskosten für Ausländerinnen und Ausländer.....	4
2.1.4	Sprachkompetenzen und Grundkenntnistest.....	4
2.1.6	Entlassung aus dem Bürgerrecht	4
2.2	Hundewesen	4
2.2.1	Hundeabgabe	4
2.2.2	Bearbeitungsgebühren	5
2.2.3	Ermässigungen Hundeabgabe	5
2.3	Einwohneramt	5
2.3.1	An- und Abmeldungen.....	5
2.3.2	Auszüge aus dem Einwohnerregister / Bescheinigungen	5
2.3.3	Auskünfte und Bestätigungen.....	6
2.3.4	EDV-Leistungen, Selektion der Einwohnerschaft	6
2.3.5	Krankenkassenobligatorium (Zuweisungen).....	6
2.3.6	Meldepflicht Notariate (Registrierung Verfügung)	6
2.4	Bestattungskosten.....	6
2.4.1	Einwohnerinnen und Einwohner.....	6
2.4.1.1	Kosten für die Bestattung in Privatgräbern (Familiengräber)	6
2.4.1.2	Kostenregelung für die Bestattungen von Einwohnerinnen und Einwohner ausserhalb der Wohngemeinde.....	7

2.4.2.1	Kosten für die Bestattung in Privatgräbern (Familiengräber)	7
3.	Abteilung Bau und Infrastruktur	8
3.1	Privater Gestaltungsplan	8
3.1.1	Allgemeine Verfahrenskosten Dritter	8
3.1.2	Öffentliche Auflage und Anhörung sowie Vorprüfung	8
3.1.3	Einwendungen Dritter	9
3.1.4	Festsetzungs-, Zustimmungs- und Ablehnungsgebühr	9
3.1.5	Reduktionen bei Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht	9
3.2	Quartierplanverfahren, inkl. Bau und Vollzug sowie private Erschliessungsverträge und Gemeinschaftswerke	10
3.3	Verfügungen in Zusammenhang mit Bauten und Anlagen sowie Meldeverfahren	10
3.3.1	Baurechtliche Bewilligungen	10
3.3.2	Bewilligungen Feuerpolizei	15
3.3.3	Aufzüge und Hebebühnen	15
3.3.4	Anfragen, Änderungen und Wiedererwägungen	15
3.3.5	Verweigerung der Baubewilligung	15
3.3.6	Weitere Verfügungen	16
3.3.7	Abschreibung von Baugesuchen	16
3.3.8	Meldeverfahren	16
3.4	Leistungen durch von der Stadt beauftragte Organe	16
3.5	Übrige Bauvorhaben	16
3.6	Mehraufwendungen	16
3.7	Vorentscheide	17
3.8	Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	17
3.9	Rechtskraftbescheinigung	17
3.10	Baukostendepositum	17
3.11	Feuerungskontrolle	17
3.11.1	Abnahme-, periodische, Nach- und Klagekontrolle Öl-/Gasfeuerungen (inkl. Verwaltungskosten)	17
3.11.2	Visuelle Kontrolle Holzfeuerungen (inkl. Verwaltungskosten)	17
3.11.3	Abnahme-, periodische, Nach- und Klagekontrolle Holzfeuerungen	18
3.11.4	Verwaltungs- und Administrationsgebühr Öl, Gas und Holz	18
3.12	Öffentlicher Grund	18
3.12.1	Benützung öffentlicher Grund	18
3.12.2	Aufgrabungen	18
3.13	Signalisationsbewilligungen	19
3.14	Projektgenehmigungen für Infrastrukturanlagen	19

3.15	Entsorgung.....	19
3.15.1	Entsorgungsausweis	19
3.15.2	Kosten direkt abgeholter Tierkörper	19
3.16	Werkhof.....	19
3.16.1	Fahrzeuge, Maschinen, Geräte (Stundenansätze ohne Bedienung).....	19
3.16.2	Inventarmieten	19
3.16.3	Weitere Verrechnungsansätze	20
4.	Abteilung Bildung	20
4.1	Freiwillige Angebote Primarschule	20
4.1.1	Ausserschulische Aktivitäten	20
4.2	Diverse Kanzlei- und Verwaltungsgebühren.....	20
4.2.1	Bestätigungen, Duplikate	20
4.2.2	Schulmaterial	20
5.	Abteilung Finanzen	21
5.1	Finanzamt	21
5.1.1	Zahlungsbestätigung (nur gegen Vorkasse).....	21
5.1.2	Verzugszins	21
5.1.3	Mahngebühr für alle Forderungen (Steuern gem. Steuerrecht)	21
5.1.4	Umtriebskosten bei Betreuung	21
6.	Abteilung Immobilien.....	22
6.1	Liegenschaften.....	22
6.1.1	Sportanlage Im Moos	22
6.1.2	Sportplatz Butzen.....	22
6.1.3	Schützenstube	22
6.1.4	Bachhaus	22
6.1.5	Sitzungszimmer im Verwaltungszentrum.....	22
6.1.6	Übrige Liegenschaften	23
6.2	Infrastruktur	23
6.2.1	Marktstände	23
6.2.2	Transport Marktstände (nur im Gemeindegebiet)	23
6.2.3	Festbankgarnituren	23
6.2.4	Transport Festbankgarnituren (nur im Gemeindegebiet)	23
6.2.5	Toilettenwagen.....	24
6.3	Seewadel - Zentrum für Gesundheit und Alter.....	24
6.3.1	Steuern / Gebühren	24
7.	Abteilung Sicherheit	24
7.1	Feuerwehr.....	24

7.1.1	Einsatzkosten für Einsätze gemäss § 27 FFG	24
7.1.2	Verschiedenes	25
7.1.3	Berechnungsgrundlagen (Ziffer 7.1.1 - 7.1.2, ausg. Pauschalen)	25
7.1.4	Brandschutzausbildung bei Dritten (ausgenommen interne Abteilungen)	26
7.1.5	Dienstleistungen Feuerwehrmaterialwart.....	26
7.2	Stadtpolizei	26
7.2.1	Allgemeine Tarife	26
7.2.2	Alarm (Alarmanlagen etc.).....	26
7.2.3	Rapporterstattung / Strafverfahren	26
7.2.4	Leistungen für externe Stellen und Dritte (z.B. Friedensrichter oder Friedensrichterin, Gemeindeammann- und Betreibungsamt).....	26
7.2.5	Zentrale Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB).....	27
7.2.6	Verkehr	27
7.2.7	Ausnahme-Fahrbewilligung	27
7.2.8	Ausnahme-Parkbewilligung.....	27
7.2.10	Versicherungsbestätigungen, allg. Rapportbestätigungen etc.	27
7.2.11	Unfallprotokoll	27
7.2.12	Transporte / Überführungen	27
7.3.	Wirtschafts- und Gewerbewesen.....	28
7.3.1	Patente	28
7.3.2	Hinausschiebung der Schliessungsstunde	28
7.3.3	Alkoholabgabe	28
7.3.4	Sonderbewilligung für Sonntagsverkauf	28
7.4	Diverse Bewilligungsgebühren	28
7.4.1	Waffenerwerbsschein.....	28
7.4.2	Lärmige Nachtarbeit (19.00 Uhr bis 07.00 Uhr), Sonntagsarbeit und Arbeiten über Mittag (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	28
7.4.3	Baulärm.....	29
7.4.4	Plakataushang (Kulturständer, Ortseingänge).....	29
7.4.5	Temporäre Strassenreklamen	29
7.4.6	Dauernde Strassenreklamen.....	29
7.4.7	Prüfbericht Verkehrssicherheit Strassenreklame	29
7.4.8	Lotterien, Tombola	30
7.4.9	Benützung öffentlicher Grund (z. B. Kronenplatz, Begegnungszone)	30
7.4.10	Übrige Bewilligungen aller Art	30
7.5	Fundbüro.....	30
7.5.1	Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren Fundbüro.....	30
7.5.2	Fundfahrzeuge, Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren	31

7.6	Vermittlung von Tieren	31
7.7	Parkgebühren auf öffentlichem Grund.....	31
7.7.1	Parkgebühren tagsüber.....	31
7.7.2	Nächtliches Dauerparkieren	32
7.8	Marktgebühren und Chilbi	32
7.8.1	Frühlings- und Herbstmarkt.....	32
8.	Abteilung Soziales und Gesellschaft	33
8.1	Regionalbibliothek.....	33
8.1.1	Jahreskarten	33
8.1.2	Einzelbezüge ohne Jahreskarte	33
8.1.3	Reservationen (Anzahl unbeschränkt).....	33
8.1.4	Mahnungen (Rückrufe).....	33
8.1.5	Medienersatz	33
8.2	Kindertagesstätten	33
8.2.1	Beanstandungen und Kontrollen	34
8.3	Übrige Gebühren.....	34
8.3.1	Bestätigungen	34
8.3.2	Freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung	34
Art. 4	Übergangsbestimmung	34
Art. 5	Inkrafttreten.....	34

Art. 1 Rechtsgrundlagen

¹Die Stadt Affoltern am Albis erhebt Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen, die sich nach den Prinzipien der Kostendeckung und Äquivalenz berechnen.

²Gestützt auf die Gebührenrahmenverordnung vom 2. Dezember 2019 erlässt der Stadtrat gemäss Gemeindeordnung der Stadt Affoltern am Albis dieses Gebührenreglement.

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

¹Dieses Reglement findet auf alle natürlichen und juristischen Personen Anwendung, unabhängig, ob diese dem öffentlichen oder privaten Recht unterstehen. Dieses Reglement gilt nicht für Verrechnungen innerhalb der Stadt, ausser die Rechnungstellung ist durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben oder in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen.

²Die Gebühren sind anzupassen, wenn es die Umstände verlangen (z. B. Änderung der Gebührenrahmenverordnung oder massgebende wirtschaftliche Veränderungen etc.). Eine allgemeine Überprüfung des Reglements ist grundsätzlich einmal pro Amtsperiode vorzunehmen.

³Die Überwachung und die Rechnungstellung sind grundsätzlich Sache der zuständigen Abteilung, Vorkasse ist zulässig. Die zuständige Abteilung stellt, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen, Antrag auf Gebührenänderungen.

⁴Über Gebührenreduktionen oder Erlass der Gebühren entscheidet im Einzelfall und wenn es die Gebührenrahmenverordnung vorsieht, das zuständige Stadtratsmitglied. Das Inkasso erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

⁵Aufwendungen oder Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 15 Prozent, mind. Fr. 10.--, max. Fr. 200.-- (bei Baudepositen max. Fr. 500.--), in Rechnung gestellt. Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

⁶Sofern dieses Gebührenreglement keine Regelung für eine bestimmte Leistung enthält, gelten die Gebührenrahmenverordnung und sinngemäss die kantonale Sondergebrauchsverordnung. Enthalten auch diese keine Regelung, finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechts Anwendung.

⁷Die MWST ist in den vorliegenden Ansätzen in der Regel nicht inbegriffen und wird, falls notwendig, separat ausgewiesen.

⁸Bestimmt die Verordnung und/oder dieses Reglement einen Gebührenrahmen, wird die Gebühr nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte festgelegt:

- gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung
- objektive Bedeutung des Geschäftes
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung

Art. 3 Gebührenkatalog

1. Allgemeine Gebühren

Die Gebühren unter Ziffer 1 gelten für alle Abteilungen, sofern keine besondere Regelung besteht.

1.1 Schreibgebühren

Die Schreibgebühren sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, zusammen mit allfälligen Benützungs- und Bewilligungsgebühren zu vereinnahmen.

Ausfertigung pro A4-Seite	Fr.	15.00
---------------------------	-----	-------

1.2 Kopien

Fotokopien schwarz-weiss, pro A4-Seite (einseitig)	Fr.	0.60
--	-----	------

Fotokopien farbig, pro A4-Seite (einseitig)	Fr.	1.00
---	-----	------

Plankopien etc.	nach Aufwand	
-----------------	--------------	--

1.3 Akteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG

Grundgebühr	Fr.	60.00
-------------	-----	-------

Zuschlag nach Zeitaufwand, pro Stunde	Fr.	100.00
---------------------------------------	-----	--------

SUVA, Versicherer UVG, nach Opferhilfegesetz	Fr.	0.00
--	-----	------

Wissenschaftliche Zwecke	Fr.	0.00
--------------------------	-----	------

Bei Anfragen nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sind die diesbezüglichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

1.4 Personalkosten (Stundenansatz)

Sind in diesem Gebührenreglement oder in anderen Erlassen keine anderen Ansätze vorgesehen, gelten folgende:

Abteilungsleitende	Fr.	200.00
--------------------	-----	--------

Abteilungsleitende-Stv. / Amtsleitende / Teamleitende / Sachbearbeitende mbA / Mitarbeitende mit höher Fachausbildung	Fr.	155.00
---	-----	--------

Sachbearbeitende / Verwaltungsangestellte / Mitarbeitende / Vorarbeitende	Fr.	120.00
---	-----	--------

Lernende	Fr.	65.00
----------	-----	-------

Beteiligen sich mehrere Personen unterschiedlicher Verrechnungsansätze gemeinsam an einer zu verrechnenden Arbeit kann zur Vereinfachung der Mittelansatz verrechnet werden.

Mittelansatz	Fr.	155.00
--------------	-----	--------

1.5 Berechnungsgrundsatz Stundenbasis

Sofern in diesem Gebührenreglement keine andere Berechnungsart vorgesehen ist, werden sämtliche Ansätze pro Stunde auf die Halbestunde genau verrechnet. Angebrochene Halbestunden werden immer aufgerundet.

1.6 Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand
Reise und Autospesen, andere Auslagen (Basis Personalreglement)	nach Aufwand
Zustellgebühren	nach Aufwand

1.7 Unentschuldigtes Fernbleiben von Einvernahmen, Anhörungen, Befragungen und dergleichen

Pauschal	Fr.	150.00
----------	-----	--------

1.8 Expresszuschläge

Ziff. 3.12 (≤ 2 volle Arbeitstage bzw. nachträgliches Gesuch)	Fr.	500.00
Ziff. 3.12 (3 - 10 Arbeitstage)	Fr.	150.00
Ziff. 7.3.1 - 7.4.10 (< 3 volle Arbeitstage bzw. nachträgl. Gesuch)	Fr.	150.00
Ziff. 7.3.1 - 7.4.10 (3 - 10 Arbeitstage)	Fr.	100.00

2. Abteilung Präsidiales

2.1 Einbürgerungen (inkl. Wiedereinbürgerung)

Gesetzliche Grundlagen: Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG) und die kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

2.1.1 Grundlagen für die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten

Die Pauschalgebühr basiert auf den durchschnittlichen Gesamtkosten für ein Einbürgerungsverfahren bzw. den nachfolgenden Grundlagen:

- Sachbearbeitungsaufwand der Verwaltung aufgrund des jeweils geltenden Vollkosten-Stundenmittelansatzes (Fr. 120.--/Std.)
- Auslagen und Gebühren im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung
- Aufwand der Exekutive (aufgrund Pauschalentschädigung gemäss Entschädigungsverordnung)

Einschränkungen bei der Festlegung kommunaler Gebühren:

- Bewerbende, die bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, zahlen die halbe Gebühr (§ 20 Abs. 3 KBüG).
- Bewerbende, die bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, zahlen keine Gebühr (§ 20 Abs. 4 KBüG).

2.1.2 Verfahrenskosten für Schweizerinnen und Schweizer

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben:

Schweizerinnen und Schweizer

- | | |
|---|--------------|
| - pro Person, nach dem 25. Altersjahr | Fr. 350.00 |
| - Ehepaare, pro Ehepaar | Fr. 500.00 |
| - pro Person, ab dem 20. und bis zum 25. Altersjahr | Fr. 175.00 |
| - pro Person, bis zum 20. Altersjahr | gebührenfrei |
| - Wohnsitz länger als 10 Jahre in der Gemeinde | gebührenfrei |

2.1.3 Verfahrenskosten für Ausländerinnen und Ausländer

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| - pro Person, nach dem 25. Altersjahr | Fr. 1'250.00 |
| - pro Person, nach dem 20. und bis zum 25. Altersjahr | Fr. 625.00 |
| - pro Person, bis zum 20. Altersjahr | gebührenfrei |

Bei einem ablehnenden Entscheid ist die volle Einbürgerungsgebühr geschuldet. Wird das Verfahren durch Rückzug beendet, reduziert sich die Gebühr um 50%.

2.1.4 Sprachkompetenzen und Grundkenntnistest

- | | |
|---|------------|
| Kantonaler Deutshtest (KDE) mündlich, pro Test | Fr. 170.00 |
| Kantonaler Deutshtest (KDE) schriftlich, pro Test | Fr. 170.00 |
| Grundkenntnistest, pro Test | Fr. 210.00 |

Diese Kosten werden auch bei einem Rückzug des Gesuches oder bei einem ablehnenden Entscheid verrechnet.

2.1.6 Entlassung aus dem Bürgerrecht

- | | |
|----------|------------|
| Pauschal | Fr. 100.00 |
|----------|------------|

2.2 Hundewesen

2.2.1 Hundeabgabe

- | | |
|---|----------------------------------|
| - pro Hund
zuzüglich Beitrag an Kanton | Fr. 120.00
gem. kant. Vorgabe |
|---|----------------------------------|

2.2.2 Bearbeitungsgebühren

- | | | |
|--|-----|-------|
| - Bearbeitungsgebühr für Erstanmeldungen | Fr. | 20.00 |
| - Bearbeitungsgebühr für verspätete Erstanmeldungen | Fr. | 40.00 |
| - Bearbeitungsgebühr für die Aufforderung zur Abgabe oder Vorweisung von Dokumenten zur Anmeldung oder gemäss übergeordnetem Recht | Fr. | 50.00 |

2.2.3 Ermässigungen Hundeabgabe

Es werden keine Ermässigungen gemäss § 24 Hundegesetz gewährt.

2.3 Einwohneramt

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person, Kinder ohne Elternteil und für jedes Dokument erhoben. Ausländerrechtliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

2.3.1 An- und Abmeldungen

- | | | |
|---|-----|--------|
| - Anmeldung zur Niederlassung, damit abgegolten sind Abmeldung und Adresswechsel nach §§ 3 ff. des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) | Fr. | 40.00 |
| - Elektronische Umzugsmeldung (E-Umzug) | Fr. | 40.00 |
| - Erstmalige oder wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, damit abgegolten sind Abmeldung und Adresswechsel nach §§ 3 ff. MERG | Fr. | 100.00 |
| - Aufforderung zur Abgabe, Abholung, Erneuerung oder Vorweisung von Dokumenten und Schriften oder zur Anmeldung bzw. Meldung eines Adresswechsels innerhalb der Stadt, pro Mitteilung | Fr. | 30.00 |
| - Rückrapport (Wiederanmeldung aufgrund amtl. Streichung) | Fr. | 100.00 |

2.3.2 Auszüge aus dem Einwohnerregister / Bescheinigungen

- | | | |
|--|-----|-------|
| - Sämtliche Auszüge aus dem Einwohnerregister, wie z.B. Aufenthaltsausweis, Wohnsitzbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis, Duplikat Meldebestätigung, etc. | Fr. | 30.00 |
|--|-----|-------|

2.3.3 Auskünfte und Bestätigungen

- | | | |
|---|-----|-------|
| - Voraussetzungslose Auskünfte, §§ 18 ff. MERG | Fr. | 15.00 |
| - Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird oder von Daten mehrerer Personen, §§ 18 ff. MERG | Fr. | 30.00 |

2.3.4 EDV-Leistungen, Selektion der Einwohnerschaft

- | | | |
|--|-----|------|
| - in Listenform (pro selektierte Person) | Fr. | 0.50 |
| - auf Etiketten (pro selektierte Person) | Fr. | 1.00 |

Die Mindestgebühr beträgt Fr.30.--.

Auf die Geltendmachung des Gebührenverzichts gemäss Art. 8b) der Gebührenrahmenverordnung ist bei der Bestellung hinzuweisen bzw. das Gesuch um Verzicht auf die Gebühren ist vor Fälligkeit der Gebührenrechnung einzureichen.

2.3.5 Krankenkassenobligatorium (Zuweisungen)

- | | | |
|------------------|-----|--------|
| Zuweisungsgebühr | Fr. | 100.00 |
|------------------|-----|--------|

2.3.6 Meldepflicht Notariate (Registrierung Verfügung)

- | | | |
|--------------------------------|-----|-------|
| Erfassung im Einwohnerregister | Fr. | 20.00 |
|--------------------------------|-----|-------|

2.4 Bestattungskosten

2.4.1 Einwohnerinnen und Einwohner

- | | |
|---|--------------|
| - Transport ab 31 km Entfernung (für die ersten 30 km erfolgt keine Verrechnung) | nach Aufwand |
| - Kosten, die aufgrund besonderer Wünsche der anordnungsberechtigten Person entstanden sind | nach Aufwand |

Diese Kosten werden gemäss § 45 Abs. 1 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) weiterverrechnet.

2.4.1.1 Kosten für die Bestattung in Privatgräbern (Familiengräber)

- | | | |
|---|-----|-----------|
| - Privaterdgräber für die Dauer von 50 Jahren | Fr. | 16'000.00 |
| - bei längerer Nutzung ab 50 Jahren pro Jahr | Fr. | 350.00 |
| - Privaturnengräber für die Dauer von 50 Jahren | Fr. | 12'000.00 |
| - bei längerer Nutzung ab 50 Jahren pro Jahr | Fr. | 250.00 |

2.4.1.2 Kostenregelung für die Bestattungen von Einwohnerinnen und Einwohner ausserhalb der Wohngemeinde

Für die auswärtige Bestattung einer in der Stadt Affoltern am Albis wohnhaft gewesenen Person werden die vom Kanton festgesetzten Beiträge an die zahlungspflichtigen Personen ausgerichtet.

2.4.2 Bestattungskosten für auswärtige Personen auf dem Friedhof der Stadt Affoltern am Albis

- Sargkosten, inkl. Kissen und Einsargungsarbeiten	nach Aufwand
- Leichen- und Urnentransport	nach Aufwand
- Kremationsgebühr	nach Aufwand
- Leichenschau	nach Aufwand
- Kosten, die aufgrund besonderer Wünsche der anordnungsberechtigten Person entstanden sind	nach Aufwand
- Aufbewahrung der Verstorbenen im Kühlraum pro Tag	Fr. 75.00
- Benützung der Friedhofkapelle	Fr. 250.00
- Grabnummernschild	Fr. 150.00
- Aufwendungen Bestattungsamt pauschal	Fr. 200.00

Grabplatz für Erdbestattungen

- Grabplatzgebühr	Fr. 2'300.00
- Öffnen und Zudecken eines Erdgrabes	Fr. 1'035.00

Grabplatz für Urnengräber

- Grabplatzgebühr	Fr. 1'750.00
- Öffnen und Zudecken eines Urnengrabes	Fr. 345.00

Grabplatz in Urnennischenwand

- Grabplatzgebühr	Fr. 575.00
- Beisetzung in Urnennische	Fr. 95.00

Grabplatz in Gemeinschaftsgrabanlage

- Grabplatzgebühr	Fr. 345.00
- Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlage	Fr. 285.00

Die Grabplatzgebühr wird erlassen: bei der Beisetzung der Urne des überlebenden Lebenspartners in das Grab des vorverstorbenen Lebenspartners oder eines Blutsverwandten.

2.4.2.1 Kosten für die Bestattung in Privatgräbern (Familiengräber)

- Privaterdgräber für die Dauer von 50 Jahren	Fr. 20'000.00
- bei längerer Nutzung ab 50 Jahren pro Jahr	Fr. 400.00
- Familienurnengräber für die Dauer von 50 Jahren	Fr. 15'000.00
- bei längerer Nutzung ab 50 Jahren pro Jahr	Fr. 300.00

2.4.3 allgemeine Friedhofs- und Grabkosten

- Grabkreuz	Fr.	150.00
- Schild Gemeinschaftsgrab	Fr.	100.00
- prov. Beschriftung Urnennische mit Schild	Fr.	50.00
- frühzeitige Aufhebung eines Grabes		
inkl. Bepflanzung der bisherigen Graboberfläche	Fr.	250.00
Unterhalt pro Jahr, bis zum Ende der ordentlichen Ruhefrist	Fr.	100.00
- Entfernen von Pflanzen (pro Stunde)	Fr.	120.00
- Grabunterhalt durch die Stadt	nach Aufwand	
- Durchführung einer Exhumation	nach Aufwand	
- Urnenversetzung in ein bereits bestehendes Grab	nach Aufwand	

3. Abteilung Bau und Infrastruktur

3.1 Privater Gestaltungsplan

Die Erarbeitung von Plänen und Berichten in ausreichender Anzahl gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Planungs- und Baurechts erfolgt durch die Planungsträger oder von ihnen beauftragten Fachpersonen.

Private Gestaltungspläne gehen der kommunalen Bau- und Zonenordnung vor. Sie regeln die Bebauung von Arealen und Teilgebiete im Detail. Die Planungs- und Baubehörde begleitet die Planungsträger bei der Erarbeitung bis hin zur Genehmigung des privaten Gestaltungsplanes. Für die entsprechenden Aufwendungen gelten folgende Gebühren.

3.1.1 Allgemeine Verfahrenskosten Dritter

Die kantonalen Gebühren gehen zu Lasten der Planungsträger.

3.1.2 Öffentliche Auflage und Anhörung sowie Vorprüfung

Die Planungs- und Baukommission prüft in der Regel den privaten Gestaltungsplan und empfiehlt dem Stadtrat die öffentliche Auflage und Anhörung sowie, evtl. vorgängig, die Vorprüfung durch den Kanton Zürich.

Private Gestaltungspläne werden bei Bedarf vom Ortsplanungsbüro auf ihre Konformität zur übergeordneten Richt- und Nutzungsplanung überprüft.

Die baurechtliche Konformitätsprüfung der Gestaltungsplanbestimmungen erfolgt bei Bedarf durch eine juristische Fachperson für Planungs- und Baurecht.

Die kommunalen Leistungen sind mit dem stadträtlichen Beschluss zur öffentlichen Auflage und Anhörung pauschal wie folgt pro Quadratmeter Perimeterfläche abzugelten.

Für die ersten 0 bis 5'000 m ²	Fr. 2.00
für die weiteren 5'001 bis 10'000 m ²	Fr. 1.50
für die weiteren 10'001 bis 20'000 m ²	Fr. 1.00
für die weiteren 20'001 bis 30'000 m ²	Fr. 0.60
für die weiteren 30'001 bis 50'000 m ²	Fr. 0.30
ab 50'001 m ²	Fr. 0.10

3.1.3 Einwendungen Dritter

Der Bericht über die Behandlung der Einwendungen ist von den Planungsträgern oder von ihnen beauftragten Fachpersonen zu erstellen. Die kommunale Gebühr für die Berichtsprüfung ist in der Festsetzungs- bzw. Ablehnungsgebühr enthalten.

3.1.4 Festsetzungs-, Zustimmungs- und Ablehnungsgebühr

Der bereinigte private Gestaltungsplan ist in Bezug auf die eingegangenen Einwendungen, Vorprüfungsaufgaben sowie auf allfällige weitere Anpassungen hin, erneut zu begutachten. Die Planungs- und Baukommission empfiehlt dem Stadtrat die Festsetzung, Zustimmung oder die Ablehnung des privaten Gestaltungsplanes. Gehen private Gestaltungspläne über die Grundordnung hinaus, hat die Urnenabstimmung über den Gestaltungsplan zu befinden.

Die Gebühren für die Festsetzung bzw. Ablehnung des privaten Gestaltungsplanes betragen pauschal bei einem Entscheid des Stadtrats bzw. einem Entscheid an der Urne pro Quadratmeter Perimeterfläche:

Entscheid	Stadtrat	Urne
Für die ersten 0 bis 5'000 m ²	Fr. 2.00	Fr. 2.50
für die weiteren 5'001 bis 10'000 m ²	Fr. 1.50	Fr. 2.00
für die weiteren 10'001 bis 20'000 m ²	Fr. 1.00	Fr. 1.40
für die weiteren 20'001 bis 30'000 m ²	Fr. 0.60	Fr. 0.70
für die weiteren 30'001 bis 50'000 m ²	Fr. 0.30	Fr. 0.35
ab 50'001 m ²	Fr. 0.10	Fr. 0.10

3.1.5 Reduktionen bei Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht

In Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht ist grundsätzlich die Stadt Affoltern am Albis in der Planungspflicht. Deshalb werden die Gebühren gemäss den Ziffern 3.1.2 und 3.1.4 bei privaten Gestaltungsplänen in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht gemäss Bau- und Zonenordnung um 50% reduziert, wenn der private Gestaltungsplan bzw. die privaten Gestaltungspläne das gesamte Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht abdecken.

3.2 Quartierplanverfahren, inkl. Bau und Vollzug sowie private Erschliessungsverträge und Gemeinschaftswerke

Die Kosten der Stadt für die Aufstellung und den Vollzug des Quartierplans sind gemäss dem Planungs- und Baugesetz von den beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Die Stadt kann den eigenen Aufwand für die Begleitung des Quartierplans auf eigene Kosten, ohne Abwälzung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, übernehmen.

Diese Gebührenregelung wird analog auf private Erschliessungsverfahren und Gemeinschaftswerke angewendet.

3.3 Verfügungen in Zusammenhang mit Bauten und Anlagen sowie Meldeverfahren

Das Planungs- und Baugesetz mit den dazugehörigen Verordnungen regelt, für welche Bauvorhaben baurechtlichen Bewilligungen notwendig sind. Für entsprechende Bewilligungen werden nachfolgende Gebühren erhoben.

Ein Meldeverfahren generiert ebenfalls Aufwand. Für die Eingangskontrolle, Erfassung, Koordination mit den zuständigen Prüfstellen, Rückmeldung, Archivierung und Datennachführung wird eine dem Verursacherprinzip entsprechende Gebühr zu erhoben.

Die Baubehörde hat für verschiedene Fachbereiche externe Kontroll- und Prüforgane festgelegt. Grundsätzlich sind Aufwendungen der beigezogenen Ingenieurbüros und externen Kontrollstellen in den Gebühren enthalten.

3.3.1 Baurechtliche Bewilligungen

Die nachfolgenden Gebühren regeln nicht die Erhebung von Ersatzabgaben, Anschluss- oder Benützungsgebühren. Diese Gebühren sind somit in den nachfolgenden Gebührensätzen nicht enthalten. Sie werden nach separaten Verordnungen berechnet und erhoben.

Ebenso sind die Kosten des Kantons Zürich und der Vermessung nicht enthalten. Diese Gebühren werden der Bauherrin bzw. dem Bauherrn oder den Auftraggebenden separat in Rechnung gestellt.

Die Baufreigabe kann verweigert werden, sofern die Begleichung der Baugebühren noch nicht erfolgt ist.

Art des Bauvorhabens:	Bauvorhaben im Anzeigeverfahren	Bauvorhaben im ordentlichen Verfahren				
		Umschreibung	Sämtliche Klein-, An-, Neben- und Umbauten; Umnutzungen, Anlagen, technische Anlagen	Neubau Gebäude mit Wohnnutzung	Gewerbe- und Industriebauten	Landwirtschaftliche Neubauten
			Erstes Gebäude inkl. 1 Wohnung oder Gewerbeeinheit	Jede zusätzliche Wohnung oder Gewerbeeinheit	Pro Gewerbe bzw. Industriebäude	Pro Neubau im landwirtschaftlichen Betrieb
Bewilligungsgebühren						
Bewilligungsgebühr (beinhaltet: baurechtliche Gesuchsprüfung)	150 - 1'000	200 - 6'000	5'000 - 8'000	500 - 1'000	2'500 - 20'000	2'500 - 6'000
Feuerpolizeiliche Gesuchsprüfung	150 - 1'000	150 - 3'000	150 - 3'000	-	150 - 3'000	150 - 1'500
Liegenschaftsentwässerungsbewilligung	150 - 1'000	200 - 1'000	500 - 3'000	100	500 - 3'000	200 - 1'000

Bewilligung Mat.- und Farbkonzept	150	150 - 250	150 - 400	-	250	150 - 250
Umgebungsbewilli- gung	150 - 200	150 - 350	200 - 800	-	200 - 800	200 - 800
Bewilligung bei pri- vatem Zivilschutz 1) Ersatzabgabe 2) bei Bau Schutz- raumplatz	-	150 - 1'000	250 - 2'000 1) 550 - 2'000 2)	50	-	-
Bauinstallationsbe- willigung	200 - 800	200 - 800	200 - 800	-	200 - 800	200 - 800

Amtliche Publikationen Fr. 90.00

Die Baubewilligungen im Anzeigeverfahren ohne Verfügung erfolgen gebührenfrei.

Art des Bauvorhabens:	Bauvorhaben im Anzeigeverfahren	Bauvorhaben im ordentlichen Verfahren				
		Umschreibung	Sämtliche Klein-, An-, Neben- und Umbauten; Umnutzungen, Anlagen, technische Anlagen	Neubau Gebäude mit Wohnnutzung	Gewerbe- und Industriebauten	Landwirtschaftliche Neubauten
			Erstes Gebäude inkl. 1 Wohnung oder Gewerbeeinheit	Jede zusätzliche Wohnung oder Gewerbeeinheit	Pro Gewerbe bzw. Industriegebäude	Pro Neubau im landwirtschaftlichen Betrieb
Kontrollgebühren						
Schnurgerüstabsteckung und Höhenkontrollen der Fundamente	300	150 - 1'500	500 - 5'000	100 - 500	700 - 7'000	300 - 600
Kontrolle der Liegenschaftsentwässerung	100 - 1'000	200 - 1'000	500 - 2'000	100	500 - 3'000	200 - 500
Rohbaukontrolle	-	100 - 2'500	2'500 - 4'000	100 - 500	500 - 10'000	250 - 3'000
Feuerpolizeiliche Kontrolle	100 - 1'000	100 - 1'000	250 - 1'000	150	300 - 1'500	250 - 600

Bezugskontrolle	-	200 - 500	500 - 2'000	100 - 500	250 - 5'000	-
Schlusskontrolle	100 - 500	100 - 500	250 - 2'000	100	100 - 5'000	100 - 500
Nachkontrolle	100	300	250 - 1'000	-	500 - 1'000	300 - 1'000
Nachforderung von Unterlagen im üblichen Rahmen	-	-	-	-	-	-
Nachforderung von Unterlagen, den üblichen Rahmen übersteigend	100 - 250	100 - 250	100 - 500	-	100 - 500	100 - 500
Nachführung LK Kanalisation	100	100 - 300	300 - 500	150	300 - 500	100 - 300
Kontrolle Zivilschutz	-	50 - 200	450 - 1'000	50	-	-

Für Bauvorhaben, welche nach den Bestimmungen für Arealüberbauungen der Bau- und Zonenordnung erstellt werden, wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 3'000.-- bis Fr. 6'000.-- verrechnet.

3.3.2 Bewilligungen Feuerpolizei

Diese können im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen oder eigenständig behandelt werden.

Verfügungsgebühr Feuerungsbewilligungen (Cheminée, Ersatz Heizkessel, etc.)	Fr. 150.00 bis 800.00
Standortbewilligungen	Fr. 100.00 bis 500.00

Weitere feuerpolizeiliche Prüfungen bzw. Bewilligungen (z.B. periodische Kontrollen, Nachkontrollen etc.) sowie feuerpolizeiliche Abklärungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

3.3.3 Aufzüge und Hebebühnen

Verfügungsgebühr Ausführungsbewilligungen	Fr. 100.00 bis 350.00
Verfügungsgebühr Betriebsbewilligungen	Fr. 100.00 bis 350.00
Verfügungsgebühr periodische Kontrollen	Fr. 100.00 bis 350.00

Diese Verfügungsgebühr wird zusätzlich zu den der Stadt Affoltern am Albis erwachsenden Kosten für die externen Fachpersonen gemäss gültigem kantonalen Tarif verrechnet.

3.3.4 Anfragen, Änderungen und Wiedererwägungen

Anfragen und Wiedererwägungen richten sich nach dem Aufwand für die Prüfung und Bearbeitung sowie der Rechts- und Verfahrensfragen.

Es gelten jeweils die Ansätze gemäss Ziffer 1.4 dieses Reglements.

Die Gebühr beträgt jedoch mindestens Fr. 200.--.

Dasselbe gilt für Änderungsgesuche oder für Gesuche, die infolge mangelhafter Unterlagen erhöhte, zeitliche Aufwendungen erfordern.

Zusätzliche Verfügungen (Projektänderungen, Stadtrats- /Kommissionsbeschlüsse)	Fr. 250.00 bis 5'000.00
Nachkontrollen und zusätzliche Termine vor Ort	Fr. 150.00 bis 2'000.00

In begründeten Fällen kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.

3.3.5 Verweigerung der Baubewilligung

Für Bauverweigerungen werden die gleichen Gebühren wie bei der Baubewilligung erhoben.

3.3.6 Weitere Verfügungen

Verfügungsgebühr Grenzmutationen	Fr. 200.00 bis 800.00
Übrige Verfügungen	Fr. 100.00 bis 1'000.00
Aufforderung Einreichung Baugesuch	Fr. 200.00
Überprüfung mit Entlassung aus dem Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte und Unterschutzstellungen	gebührenfrei

3.3.7 Abschreibung von Baugesuchen

Abschreibung Baugesuch	Fr. 100.00 bis 2'000.00
------------------------	-------------------------

3.3.8 Meldeverfahren

Administrationsgebühr (inkl. Feuerpolizei)	Fr. 300.00
Administrationsgebühr (ohne Prüfung Feuerpolizei)	Fr. 150.00

3.4 Leistungen durch von der Stadt beauftragte Organe

Die Auslagen für Fachgutachten, die Nachführung der Grundbuchvermessung, Umweltschutzkontrollen auf Baustellen (Klasse I und II), Haus- und Versicherungsnummern usw. sind hier nicht gebührenmässig geregelt. Diese Arbeiten werden der Bauherrschaft nach dem effektiven Aufwand weiterverrechnet.

Kanalisationsanschlussgebühren richten sich nach der gültigen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Stadt Affoltern am Albis.

3.5 Übrige Bauvorhaben

Für Vorhaben, die nicht in diesem Gebührenreglement umschrieben sind, sowie für öffentliche Bauten, werden die Gebühren von Fall zu Fall nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgelegt.

3.6 Mehraufwendungen

Bei komplizierten oder aussergewöhnlichen Bauprojekten (z.B. mit Umweltverträglichkeitsprüfungen usw.) wird die Bearbeitungsgebühr durch den Stadtrat von Fall zu Fall nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt.

In begründeten Fällen kann die Baubehörde Begutachtungen von Bauvorhaben durch externe Fachpersonen einholen oder Spezialgutachten erstellen lassen. Der Aufwand für Begutachtungen wird dem oder der Gesuchstellenden in Rechnung gestellt.

3.7 Vorentscheide

Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand im Verhältnis der für das Bauprojekt massgebenden Baubewilligungsgebühr, mindestens jedoch Fr. 200.--.

3.8 Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte

Für die eingeschriebene Zustellung des baurechtlichen Entscheides gemäss § 315 PBG an Dritte, ausgenommen am Verfahren Beteiligte gemäss § 10 Abs. 1 lit. b VRG, wird eine Gebühr von Fr. 60.-- erhoben.

3.9 Rechtskraftbescheinigung

Die Gebühr für die Rechtskraftbescheinigung durch eine Rechtsmittelinstanz wird weiterverrechnet.

3.10 Baukostendepositum

Für Um-, Aus- und Neubauten verlangt die Abteilung Bau und Infrastruktur in der Regel ein Baukostendepositum gemäss Art. 10 der Gebührenrahmenverordnung (GebV). Das unverzinsliche Depositum ist auf erstes Verlangen, spätestens aber vor Baufreigabe einzuzahlen. Dieses wird nach dem mutmasslichen Aufwand erhoben.

Es steht der Abteilung Bau und Infrastruktur frei, bereits bei der Einreichung eines Baugesuches eine vorläufige Behandlungsgebühr zu erheben.

Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten (wie Nachführung der Grundbuchvermessung und des Leitungskatasters) wird das Baukostendepositum abgerechnet. Das Restguthaben wird zurückerstattet. Sind die Kosten höher als das Baudepositum ausgefallen, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Überschreiten die Aufwendungen die im Baudepositum hinterlegte Summe, kann jederzeit eine angemessene Erhöhung verlangt werden.

3.11 Feuerungskontrolle

3.11.1 Abnahme-, periodische, Nach- und Klagekontrolle Öl-/Gasfeuerungen (inkl. Verwaltungskosten)

- | | | |
|--|-----|--------|
| - Messung 1-stufige Anlage | Fr. | 148.00 |
| - Messung 2-stufige oder modulierende Anlage | Fr. | 185.00 |

3.11.2 Visuelle Kontrolle Holzfeuerungen (inkl. Verwaltungskosten)

- | | | |
|--|-----|--------|
| - Messung komplette Anlage | Fr. | 148.00 |
| - Kontrolle je weitere Feuerung (2/4 komplette Anlage) | Fr. | 74.00 |

- Kontrolle je weitere Abgasanlage oder Brennstoff
(1/4 komplette Anlage) Fr. 37.00

3.11.3 Abnahme-, periodische, Nach- und Klagekontrolle Holzfeuerungen

Der Aufwand für CO-Messungen an Holzfeuerungen kann nicht genau bestimmt werden. Die Verrechnung erfolgt deshalb nach Aufwand. Geschätzter Aufwand ca.1.5 bis 2 Stunden inkl. Sichtkontrolle.

Messung Anlage inkl. visuelle Kontrolle, pro Stunde Fr. 114.00

3.11.4 Verwaltungs- und Administrationsgebühr Öl, Gas und Holz

pro eingereichten Messrapport
(inkl. Abgabe Rapportzentrale Fr. 4.00) Fr. 70.00

Die Gebühren werden den Anlageinhabenden von der Feuerungskontrolle direkt in Rechnung gestellt.

3.12 Öffentlicher Grund

3.12.1 Benützung öffentlicher Grund

Benützung öffentlicher Grund zur Ablagerung von Materialien und Gefässen (Mulden etc.), Abstellung von Fahrzeugen und Maschinen oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen. Die Bemessung richtet sich nach der abgesperrten bzw. verfügten Fläche inkl. Graben.

pro m² und Tag Fr. 1.00
 Mindestgebühr Fr. 50.00
 Verfügungsgebühr Fr. 200.00 bis 1'000.00

3.12.2 Aufgrabungen

Die fachgerechte Wiederinstandstellung von Strassengräben inklusive Belägen, Pflästerungen usw. ist grundsätzlich Sache der Verursachenden (Werke, Bauherrschaft, usw.). Aufgrabungen in Strassen bedürfen einer Aufgrabungsbewilligung.

Aufgrabungsbewilligung Fr. 200.00 bis 1'000.00

Zwecks Sicherung der Einbauqualität werden die Deckbelagsarbeiten von der Abteilung Bau und Infrastruktur periodisch in Auftrag gegeben. Die Kosten für den Deckbelagseinbau werden den Verursachenden von der Abteilung Bau und Infrastruktur in Rechnung gestellt. Der Betrag richtet sich nach den kantonalen Richtlinien (Grabentarif).

3.13 Signalisationsbewilligungen

Für Bewilligungen von Signalisationen, die im Kompetenzbereich der Stadt liegen (Hinweisschilder, Wegweiser etc.), beträgt die Verfügungsgebühr Fr. 200.-- bis Fr. 2'000.--.

Lieferung und Montage der Signalisationen erfolgt durch den Werkhof. Diese Arbeiten werden den Gesuchstellenden nach dem effektiven Aufwand gemäss Tarif Werkhof bzw. die Kosten Dritter weiterverrechnet.

3.14 Projektgenehmigungen für Infrastrukturanlagen

Für Prüfen und Genehmigen von Projekten für Erschliessungsanlagen, Strassen, Ver- und Entsorgungsanlagen etc. wird eine Verfügungsgebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 10'000.-- erhoben. Kontrollen, Abnahmen sowie externe Aufwendungen für Gutachten, technische Prüfungen, Abklärungen etc. werden der Bauherrschaft nach dem effektiven Aufwand weiterverrechnet.

3.15 Entsorgung

3.15.1 Entsorgungsausweis

Ausstellung Duplikat, inkl. MWST	Fr.	20.00
----------------------------------	-----	-------

3.15.2 Kosten direkt abgeholter Tierkörper

Die Kosten für direkt abgeholte Tierkörper werden den Inhabenden vollumfänglich gemäss der Rechnung des Veterinäramtes Kanton Zürich weiter verrechnet.

3.16 Werkhof

3.16.1 Fahrzeuge, Maschinen, Geräte (Stundenansätze ohne Bedienung)

Kommunalfahrzeuge	Fr.	70.00
Strassenwischmaschine	Fr.	80.00
Kleintraktor	Fr.	30.00
Anhänger	Fr.	20.00
Häcksler	Fr.	50.00
Frontlader Traktor	Fr.	15.00
Abrandgerät	Fr.	30.00

3.16.2 Inventarmieten

Signalständer mit Tafel pro Stk/Tag	Fr.	2.00
Baustellenlampe mit Batterie pro Stk/Tag	Fr.	5.00
Absperrbretter pro Stk/Tag	Fr.	1.00
Scherengitter pro Stk/Tag	Fr.	5.00
Bake pro Stk/Tag	Fr.	2.00

Absperrgitter klein pro Stk/Tag	Fr.	2.00
Absperrgitter gross pro Stk/Tag	Fr.	5.00
Info-Tafeln für Dritte pro Stk/Woche (exkl. Beschriftung)	Fr.	20.00

Transport, Stellen und Abräumen von Signalisationen sowie die Beschriftung von Info-Tafeln etc. werden nach Aufwand verrechnet.

Für Ortsvereine entfällt die Inventarmiete. Die übrigen Kosten sind zu übernehmen.

Für wenig gebrauchtes Inventar werden die Tarife gemäss Regieansätzen für Bauarbeiten des Baumeisterverbandes Zürich-Schaffhausen beigezogen.

3.16.3 Weitere Verrechnungsansätze

Im Weiteren gelten die Ansätze gemäss Gebührentarif des Tiefbauamts des Kantons Zürich.

4. Abteilung Bildung

4.1 Freiwillige Angebote Primarschule

4.1.1 Ausserschulische Aktivitäten

- Skilager	Fr.	450.00	
- Klassenlager oder mehrtägige Schulreisen	Verpflegungsbeitrag gem. Richtlinien VSA		
- Schneesporthag/Skitag (freiwillig - Kinder die nicht mitgehen, besuchen eine andere Klasse)	Fr.	25.00	
	mit Leihhausrüstung	Fr.	35.00
- Freiwilliger Schulsport	pro Kurs/Schuljahr	Fr.	100.00

4.2 Diverse Kanzlei- und Verwaltungsgebühren

4.2.1 Bestätigungen, Duplikate

- Zeugniskopien aktueller Schülerinnen und Schüler	Fr.	25.00
- Zeugniskopien (Abschriften) ehemaliger Schülerinnen und Schüler	Fr.	50.00
- Schulbestätigung	Fr.	30.00

4.2.2 Schulmaterial

Für beschädigtes oder nicht retourniertes ausgeliehenes Schulmaterial werden folgende Gebühren verlangt. Diese richten sich nach dem Beschädigungsgrad und gelten auch für Privatschülerinnen und -schüler.

- Lehrmittelbeschädigungen	Fr. 2.00 bis 10.00
- Lehrmittelverlust oder totale Beschädigung	Kosten des Lehrmittels
- Bücherbeschädigung (aus Bibliothek oder Lesezentrum)	Fr. 2.00 bis 10.00
- Bücherverlust oder totale Beschädigung (aus Bibliothek oder Lesezentrum)	Kosten des Buches

5. Abteilung Finanzen

5.1 Finanzamt

5.1.1 Zahlungsbestätigung (nur gegen Vorkasse)

für vorzeitige Betreibungslöschung, pro Begehren	Fr.	20.00
für Löschung Verlustschein, pro Verlustschein	Fr.	20.00

5.1.2 Verzugszins

Bei öffentlich rechtlichen Forderungen ist, gestützt auf § 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), ab Datum der Mahnung ein Verzugszins von 5 Prozent fällig.

Die Toleranzgrenze für die Verrechnung des Verzugszinses bei öffentlich-rechtlichen Forderungen inkl. Mahngebühr beläuft sich auf Fr. 50.--.

5.1.3 Mahngebühr für alle Forderungen (Steuern gem. Steuerrecht)

1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung	Fr. 20.00

5.1.4 Umtriebskosten bei Betreibung

Forderungsbetrag bis Fr. 100.--	Fr.	20.00
Forderungsbetrag Fr. 101.-- bis Fr. 500.--	Fr.	30.00
Forderungsbetrag Fr. 501.-- bis 1'000.--	Fr.	50.00
Forderungsbetrag ab Fr. 1'001.--	Fr.	100.00

5.2 Steueramt

Steuerausweise schriftlich (pro Steuerjahr)	Fr.	40.00
Bestätigungen für Einbürgerungsbewerbende	Fr.	80.00
Besondere steuerrechtliche Auskünfte und Beratungen	nach Aufwand	
Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreibungslöschung (nur gegen Vorkasse)	Fr.	20.00

Erstellung Steuererklärungsduplikat

- Grundgebühr	Fr.	20.00
- pro ausgedruckter A4-Seite	Fr.	0.20

6. Abteilung Immobilien**6.1 Liegenschaften****6.1.1 Sportanlage Im Moos**

	Ortsansässige	Auswärtige
pro Tag	Fr. 100.00	Fr. 200.00
pro Abend oder Halbtage	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Samstag und Sonntag	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Samstag und Sonntag (inkl. Frei- oder Montag)	Fr. 200.00	Fr. 400.00

Für Ortsvereine wird die Sportanlage im Moos von Montag bis Freitag für Proben und Trainings kostenlos zur Verfügung gestellt.

6.1.2 Sportplatz Butzen

	Ortsansässige	Auswärtige
pro Wochenende	Fr. 50.00	Fr. 100.00

Für Ortsvereine wird der Sportplatz Butzen von Montag bis Freitag für Proben und Trainings kostenlos zur Verfügung gestellt.

6.1.3 Schützenstube

	Ortsansässige	Auswärtige
April - September, pro Tag	Fr. 250.00	Fr. 400.00
Oktober - März, pro Tag	Fr. 300.00	Fr. 450.00

6.1.4 Bachhaus

	Ortsansässige	Auswärtige
Clubraum, pro Tag	Fr. 50.00	Fr. 100.00

6.1.5 Sitzungszimmer im Verwaltungszentrum

für Organisationen mit eigener Rechnung und Beteiligung durch die Stadt	Fr.	50.00
---	-----	-------

Für Sitzungen dieser Organisation, welche im Turnus der beteiligten Gemeinden vereinzelt in einem Sitzungszimmer im Verwaltungszentrum stattfinden, wird keine Gebühr erhoben.

6.1.6 Übrige Liegenschaften

Die Benützungsgebühren für die übrigen Liegenschaften, wie Kasinosaal, Mehrzweckgebäude, Schulliegenschaften etc. richten sich nach den entsprechenden Spezialerlassen.

6.2 Infrastruktur

6.2.1 Marktstände

	Ortsansässige	Auswärtige
1 - 5 Marktstände, pro Stand, bis 3 Tage	Fr. 25.00	Fr. 36.00
6 - 10 Marktstände, pro Stand, bis 3 Tage	Fr. 22.00	Fr. 33.00
über 10 Marktstände, pro Stand, bis 3 Tage	Fr. 20.00	Fr. 31.00
ab 4. Tag, pro Stand/Tag	Fr. 8.00	Fr. 12.00

6.2.2 Transport Marktstände (nur im Gemeindegebiet)

Lieferung bis 5 Einheiten	Fr. 50.00
Lieferung 6 - 10 Einheiten	Fr. 80.00
Lieferung ab 11 Einheiten	Fr. 160.00
Aufstellen und Montage	im Aufwand gemäss Ziff. 1.4

6.2.3 Festbankgarnituren

	Ortsansässige	Auswärtige
Festbankgarnitur, bis 3 Tage	Fr. 15.00	Fr. 25.00
ab 4. Tag, pro Garnitur/Tag	Fr. 5.00	Fr. 8.00

Pro Kalenderjahr und Ortsverein wird die Gebühr für maximal 20 Garnituren, bis 3 Tage, erlassen.

6.2.4 Transport Festbankgarnituren (nur im Gemeindegebiet)

Lieferung bis 10 Einheiten	Fr. 50.00
Lieferung 11 - 20 Einheiten	Fr. 80.00
Lieferung 21 - 30 Einheiten	Fr. 110.00
Lieferung ab 31 Einheiten	Fr. 160.00
Aufstellen und Montage	im Aufwand gemäss Ziff. 1.4

6.2.5 Toilettenwagen

	Ortsansässige	Auswärtige
Toilettenwagen 1. Tag	Fr. 230.00	Fr. 350.00
jeder weitere Betriebstag	Fr. 60.00	Fr. 120.00
Transport pauschal	Fr. 150.00	kein Transport

6.3 Seewadel - Zentrum für Gesundheit und Alter

6.3.1 Taxen / Gebühren

Gemäss der jeweils gültigen Taxordnungen.

7. Abteilung Sicherheit

7.1 Feuerwehr

Die Verrechnung erfolgt gestützt auf das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG). Bei den Gebühren der Feuerwehr bleiben die Weisungen der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Zürich (GVZ) für Einsätze der Stützpunktfeuerwehr (Verrechnung an GVZ) vorbehalten.

7.1.1 Einsatzkosten für Einsätze gemäss § 27 FFG

Personalkosten

Für den Einsatz von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) werden pro Einsatzstunde und AdF folgende Kosten verrechnet:

- Soldkosten	Fr. 70.00
- Anteil für die Vorhaltekosten (Einsatzvorbereitung)	Fr. 60.00
- Total AdF pro Einsatzstunde	<u>Fr. 130.00</u>

Fahrzeug- und Gerätekosten pro Einsatzstunde

(Die in den Fahrzeugen mitgeführten Geräte sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen)

- Fahrzeuge bis 3.5 t	Fr. 150.00
- Fahrzeuge ab 3.5 t bis 7,5 t	Fr. 200.00
- Fahrzeuge ab 7.5 t, z. B. Tanklöschfahrzeug	Fr. 300.00
- Autodrehleiter	Fr. 400.00
- Anhänger	Fr. 100.00

- Kleingeräte ab Magazin, wie Wassersauger, Lüftergeräte, Motorsägen, Spezialmodule etc., falls diese nicht zusammen mit einem verrechneten Fahrzeug eingesetzt wurden, welches dieses Material mitführt. Fr. 40.00

7.1.2 Verschiedenes

- Fehlalarme Brandmeldeanlage (BMA), pauschal Fr. 2'100.00
- Entfernen, umsiedeln von Wespen, Insekten, Schädlingen, pauschal Fr. 300.00
- Entfernen, Einfangen, Umsiedeln von Bienen gratis
- Personenrettung/-bergung mit Autodrehleiter nach Aufgebot durch Rettungsdienst, pauschal Fr. 700.00
- Personenrettung (Traghilfe) nach Aufgebot durch Rettungsdienst, pauschal Fr. 520.00
(Für die Bergung von verstorbenen Personen erfolgt keine Verrechnung.)
- Sachrettung/-bergung mit Autodrehleiter (z. B. Flugmodell), pauschal Fr. 700.00
- Kleintierrettung, einfacher Fall bis 1 Stunde, pauschal Fr. 300.00
- Rettung von Wildtieren und/oder geschützten Arten gratis
- Technische Unterstützung bei aussergewöhnlichem Todesfall, Verkehrsunfall-Tod mit Zelt, Beleuchtung, Arbeitsunfall mit Todesfolge etc, pauschal Fr. 300.00
- andere komplexe Fälle und/oder Einsatzdauer > 1 Std. gem. Ziff. 7.1.1
- Verpflegungskosten nach einer Mindesteinsatzdauer von vier Stunden, pro Person, pauschal Fr. 25.00
- Verpflegungskosten nach jeweils weiteren vier Stunden, pro Person, pauschal Fr. 30.00
- Rapportwesen (immer zusätzlich), pauschal Fr. 100.00
- Dienstfahrzeug ohne Einsatz, pauschal Fr. 50.00

7.1.3 Berechnungsgrundlagen (Ziffer 7.1.1 - 7.1.2, ausg. Pauschalen)

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die halbe Stunde genau verrechnet.

7.1.4 Brandschutzausbildung bei Dritten (ausgenommen interne Abteilungen)

- Instruktor oder Instruktorin, pro ½ Tag und Person
(pro 10 Teilnehmenden eine Person) Fr. 500.00
- Feuerwehrmaterial inkl. Fahrzeuge und FW-eigenes
Verbrauchsmaterial, pro ½ Tag Fr. 300.00
- Infrastrukturkosten, Pauschal pro Rechnung Fr. 200.00
- Kosten von Dritten (Bsp. Feuerlöscher, Holz etc.) nach Aufwand

7.1.5 Dienstleistungen Feuerwehrmaterialwart

Dienstleistungen, wie Textilreinigungen, Abfüllen von Pressluftflaschen, Schlauchpflege etc. für andere Feuerwehren werden nach Aufwand verrechnet. Die detaillierte Preisliste wird durch die Abteilung Sicherheit festgelegt.

7.2 Stadtpolizei

7.2.1 Allgemeine Tarife

- Personalkosten, lt Ziff. 1.4 Fr. 155.00
- Einsatzfahrzeug pro Stunde Fr. 50.00

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die halbe Stunde genau verrechnet.

7.2.2 Alarm (Alarmanlagen etc.)

Inkasso und Gutschrift erfolgt über die Kantonspolizei Zürich.

7.2.3 Rapporterstattung / Strafverfahren

Fotos, herkömmliche und digitale Fotos zu Verzeigungen

- pro Bild Fr. 10.00
- Plankopien, massstäbliche nach Aufwand

7.2.4 Leistungen für externe Stellen und Dritte (z.B. Friedensrichter oder Friedensrichterin, Gemeindeammann- und Betreibungsamt)

(ausgenommen gesetzliche Rechtshilfen)

- pro erteilten Zustellungsauftrag Fr. 40.00
- polizeiliche Zustellung an Wohn- oder Arbeitsort Fr. 80.00
- pro erteilten Zuführungsauftrag Fr. 100.00
- Begleitung von Beamtinnen und Beamten/Angestellten
bei Amtshandlungen gem. Ziff. 7.2.1

- Aufbrechen von Räumlichkeiten, Exmission etc. gem. Ziff. 7.2.1
- Einzug Kontrollschilder für Strassenverkehrsamt ab Fr. 90.00

7.2.5 Zentrale Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)

- effektive Kosten ZAB nach Aufwand

7.2.6 Verkehr

Abschleppen

- durch Polizei / Abschleppdienst nach Aufwand

Die Kosten des Abschleppdienstes werden bei pflichtwidrigem Halten oder Parkieren auch verrechnet, wenn der Abschleppdienst vor Ort eingetroffen ist, aber wegen Rückkehr des oder der verantwortlichen Lenkers oder Lenkerin nicht eingesetzt werden musste.

Verwahrungs-, Sicherungs- und Herausgabegebühr

- auf Gemeindeareal, pro Tag Fr. 50.00
- auf Privatareal, pro Tag nach Aufwand
- Radhemmschuh, pauschal inkl. Montage und Demontage Fr. 200.00

7.2.7 Ausnahme-Fahrbewilligung

- Tagesbewilligungen Fr. 30.00
- Jahresbewilligungen Fr. 150.00

7.2.8 Ausnahme-Parkbewilligung

- Tagesbewilligungen Fr. 30.00

7.2.10 Versicherungsbestätigungen, allg. Rapportbestätigungen etc.

- für Einwohner des Polizeikreises gebührenfrei
- übrige Personen Fr. 50.00

7.2.11 Unfallprotokoll

- pro Stück Fr. 60.00

7.2.12 Transporte / Überführungen

Transporte / Überführungen sofern keine Eigen- oder Drittgefährdung vorhanden ist gem. Ziff. 7.2.1

7.3. Wirtschafts- und Gewerbetwesen

7.3.1 Patente

- Gastwirtschaftspatent, Gesuchprüfung pauschal	Fr.	500.00
- Klein- und Mittelverkaufspatent, Gesuchprüfung pauschal	Fr.	200.00
- Belehrung, Verwarnung, pauschal	Fr.	300.00
- Patententzug, pauschal	Fr.	500.00
- Festwirtschaftspatent Grundgebühr	Fr.	50.00
- Festwirtschaftspatent pro weiteren Tag (sofern in einem Gesuch und max. während eines Kalenderjahres)	Fr.	20.00

Pro Kalenderjahr und Ortsverein wird für einen Anlass die Grundgebühr Festwirtschaftspatent erlassen.

7.3.2 Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Vorübergehende Hinausschiebung

- Einzeltag / Wochenende	Fr.	100.00
- pro weiteren Folgetag	Fr.	20.00
- Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter		gebührenfrei

Dauernde Hinausschiebung

- Gesuchprüfung, pauschal	Fr.	1'500.00
- Kontrollgebühr, an allen Wochentagen, pro Jahr	Fr.	800.00
- Kontrollgebühr, ganzjährigen an einzelnen Wochentagen, pro Jahr	Fr.	500.00

7.3.3 Alkoholabgabe

Gemäss der gültigen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

7.3.4 Sonderbewilligung für Sonntagsverkauf

pro Geschäft	Fr.	80.00
--------------	-----	-------

7.4 Diverse Bewilligungsgebühren

7.4.1 Waffenerwerbsschein

Laut der gültigen eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

7.4.2 Lärmige Nachtarbeit (19.00 Uhr bis 07.00 Uhr), Sonntagsarbeit und Arbeiten über Mittag (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr)

- bis 3 Nächte, pro Nacht / Sonntag	Fr.	100.00
- ab 4. Nacht, pro weitere Nacht	Fr.	50.00
- Arbeiten über Mittag, pro Tag	Fr.	50.00

7.4.3 Baulärm

Bewilligung für Maschinen mit starker Lärmentwicklung,
pro Maschine und Tag Fr. 50.00

7.4.4 Plakataushang (Kulturstände, Ortseingänge)

Aushang pro Woche, Bewilligungsgebühr gebührenfrei

7.4.5 Temporäre Strassenreklamen

Bewilligungsgebühr auf Privatgrund

- 1 bis 5 Plakate Fr. 30.00
- 5 bis 10 Plakate Fr. 60.00
- 10 bis 15 Plakate Fr. 90.00
- über 15 Plakate Fr. 150.00
- Abstimmungs- und Wahlplakate gebührenfrei

Ortsvereinen wird die Gebühr bis 10 Plakate erlassen.

Bewilligungsgebühr auf öffentlichem Grund

	bis 2 Wochen	bis 3 Wochen	bis 4 Wochen
- 1 bis 5 Plakate	Fr. 60.00	Fr. 80.00	Fr. 100.00
- 5 bis 10 Plakate	Fr. 120.00	Fr. 160.00	Fr. 200.00
- 10 bis 15 Plakate	Fr. 180.00	Fr. 320.00	Fr. 400.00
- über 15 Plakate	Fr. 300.00	Fr. 450.00	Fr. 600.00
- Abstimmungs- und Wahlplakate			gebührenfrei

7.4.6 Dauernde Strassenreklamen

Strassenpolizeiliche Bewilligungen für Reklamen
ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens
pro Standort Fr. 250.00

7.4.7 Prüfbericht Verkehrssicherheit Strassenreklame

Erstellung Prüfbericht im Rahmen eines
Baubewilligungsverfahrens, pro Bericht Fr. 200.00

7.4.8 Lotterien, Tombola

Kontrollgebühr für bewilligte Lose

- bis 10'000 Lose	Fr.	30.00
- über 10'000 Lose	Fr.	50.00

Bestimmungen Sofort- und/oder Haupttreffer

- bis 10'000 Lose	Fr.	30.00
- bis 20'000 Lose	Fr.	40.00
- über 20'000 Lose	Fr.	50.00

Ziehung

- Funktionär, pro Stunde Präsenzzeit inkl. Protokoll	Fr.	140.00
- pro Einsatz, mindestens	Fr.	140.00

7.4.9 Benützung öffentlicher Grund (z. B. Kronenplatz, Begegnungszone)Veranstaltungen

gemeinnützige Anlässe gewerbliche Nutzung

pro m2 und Tag	Fr.	0.25	Fr.	0.50
pro Tag mindestens	Fr.	50.00	Fr.	100.00

Für Veranstaltungen, welche öffentlich zugänglich sind und im Interesse der Stadt liegen (z. B. Stadtfest), kann die Abgabe reduziert oder erlassen werden.

Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich vollzogenen Räumung und Reinigung des beanspruchten Gebietes berechnet.

Pauschalen

Verkaufsstand (ohne Imbiss), pro Monat	Fr.	100.00
Strassencafé, pro m2 und Jahr	Fr.	50.00
Strassenmusikanten	Fr.	50.00

7.4.10 Übrige Bewilligungen aller Art

Gemäss Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip Fr. 30.00 bis 3'750.00

7.5 Fundbüro**7.5.1 Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren Fundbüro**

- Bei einem Schätzwert bis Fr. 100.--	Fr.	5.00
- Bei einem Schätzwert über Fr. 100.--	Fr.	10.00
- Nachforschungen über SIM-Karte bei Handyverlust	Fr.	15.00

7.5.2 Fundfahrzeuge, Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren

- Kontrollschilder	Fr.	10.00
- Fahrräder, Motorfahrräder	Fr.	10.00
- andere Fahrzeuge	Fr.	30.00
- Zuschlag für zusätzliche Umtriebe	nach Aufwand	
- Entsorgung von Fahrzeugen	nach Aufwand	

7.6 Vermittlung von Tieren

pro Grosstier	Fr.	20.00
pro Hund	Fr.	10.00
pro übriges Kleintier	Fr.	10.00
Tiertransporte, pro Fahrzeug / Person, nach Aufwand	mind. Fr.	100.00
Mehrkosten	nach Aufwand	

7.7 Parkgebühren auf öffentlichem Grund

Die Festsetzung der Parkgebühren auf öffentlichem Grund erfolgt gestützt auf die Kompetenzdelegation aus der Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 7. Dezember 2015.

7.7.1 Parkgebühren tagsüber

Zone 1

Personenwagen, PW-Anhänger

Erste Stunde	Fr.	0.50
Zweite Stunde	Fr.	1.00
Jede weitere Stunde	Fr.	2.00

PP Bahnhofplatz (ZKB) und Alte Kanzleistrasse/Seite Bahnhofplatz

max. 30 Minuten	Fr.	0.50
-----------------	-----	------

Lastwagen, Car, LW-Anhänger

Erste Stunde	Fr.	1.00
Zweite Stunde	Fr.	2.00
Jede weitere Stunde	Fr.	4.00

Eine gebührenfreie Parkzeit von 15 Minuten gelten für folgende Parkieranlagen:

PP Bahnhofplatz (ZKB)
PP Alte Kanzleistrasse, Seite Bahnhofplatz

PP Bahnhofplatz, Seite Hotel Löwen
 PP Obere Bahnhofstrasse (Begegnungszone)
 PP Poststrasse (Begegnungszone)
 PP Seewadel - Zentrum für Gesundheit und Alter

Zone 2

Personenwagen, PW-Anhänger

Pro ½ Tag	Fr.	4.00
Pro Tag	Fr.	6.00
Pro Monat	Fr.	60.00
Pro Jahr	Fr.	600.00

Zone 3

Personenwagen, PW-Anhänger

Erste Stunde	Fr.	0.50
Jede weitere Stunde	Fr.	1.00

Lastwagen, Car, LW-Anhänger

Erste Stunde	Fr.	1.00
Jede weitere Stunde	Fr.	2.00

7.7.2 Nächtliches Dauerparkieren

Leichte Motorwagen, Anhänger an leichte Motorwagen sowie Dreirädrige Motorfahrzeuge pro Monat je	Fr.	40.00
--	-----	-------

Schwere Motorwagen, Anhänger an schwere Motorwagen, Wohnwagen, Bootsanhänger, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen pro Monat je	Fr.	120.00
--	-----	--------

7.8 Marktgebühren und Chilbi

Die Festsetzung der Gebühren stützt sich auf die Marktverordnung.

7.8.1 Frühlings- und Herbstmarkt

Platzgebühr inkl. Werbekosten und allg. Abfallentsorgung

- Mindestgebühr (inkl. 3 Laufmeter Standbreite)	Fr.	55.00
- Nonprofitorganisationen und Vereine (inkl. 3 Laufmeter Standbreite)	Fr.	30.00
- pro weiteren Laufmeter Standbreite	Fr.	10.00
- mit Stromanschluss, zusätzlich	Fr.	25.00

- | | | |
|---|-----|-------|
| - Fliegende Händler, die keinen festen Platz benötigen
(Ballonverkäufer, Fotografen etc.), pro Tag | Fr. | 25.00 |
|---|-----|-------|

8. Abteilung Soziales und Gesellschaft

8.1 Regionalbibliothek

8.1.1 Jahreskarten

- | | | |
|---|-----|-------|
| - Mitgliedkarte für Erwachsene | Fr. | 50.00 |
| - Mitgliedkarte für Kinder und Jugendliche (7 - 20 Jahre) | Fr. | 20.00 |
| - Grosse Mitgliederkarte (mehrere Personen
im gleichen Haushalt) | Fr. | 90.00 |

8.1.2 Einzelbezüge ohne Jahreskarte

- | | | |
|-------------------------------|-----|------|
| - pro Medium und Verlängerung | Fr. | 2.00 |
|-------------------------------|-----|------|

8.1.3 Reservationen (Anzahl unbeschränkt)

- | | | |
|--------------|-----|------|
| - pro Medium | Fr. | 2.00 |
|--------------|-----|------|

8.1.4 Mahnungen (Rückrufe)

- | | | |
|--------------|-----|-------|
| - 1. Mahnung | Fr. | 5.00 |
| - 2. Mahnung | Fr. | 10.00 |
| - 3. Mahnung | Fr. | 15.00 |

8.1.5 Medienersatz

- | | | |
|------------------------------|-----|-------|
| Generelle Bearbeitungsgebühr | Fr. | 10.00 |
|------------------------------|-----|-------|

Verlorene, defekte oder unvollständige Medien werden zum Neupreis ersetzt. Je nach Alter der Medien kann ein Abzug gewährt werden.

8.2 Kindertagesstätten

Die Gebühren in Angelegenheiten der Aussicht über die Kindertagesstätten sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), § 38 Abs. 3 und der Verordnung zum KJHG (KJHV) § 12 lit. h geregelt.

8.2.1 Beanstandungen und Kontrollen

Verfügung von Auflagen	nach Aufwand
Kontrolle der Einhaltung von Auflagen	nach Aufwand

8.3 Übrige Gebühren**8.3.1 Bestätigungen**

Bestätigungen für Amtsstellen und Dritte, pro Person	Fr.	30.00
--	-----	-------

8.3.2 Freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung

Die Gebühr ist abhängig vom geleisteten Aufwand und der Höhe und Art des zu verwaltenden Vermögens. Sie wird pro Jahr und Dossier bezogen.

Vermögen	bis Fr. 10'000.--	Fr. 100.00	bis 1'000.00
"	bis Fr. 50'000.--	Fr. 1'001.00	bis 2'000.00
"	bis Fr. 100'000.--	Fr. 2'001.00	bis 2'500.00
"	über Fr. 100'000.--	Fr.	2'500.00

Bei Vermögenslosigkeit kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden.

Art. 4 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 5 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

²Widersprechende Gebührenreglemente oder -tarife des Stadtrates oder anderer Organe der Stadt Affoltern am Albis werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Affoltern am Albis, 26. November 2024

Stadtrat Affoltern am Albis

Eveline Fenner	Stefan Trottmann
Präsidentin	Schreiber

